

## **Merkblatt**

### **Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht**

#### **Voraussetzung**

Gemäss § 28 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (kBüG) kann man auf das Gemeinde Bürgerrecht verzichten und verliert dieses somit:

- Aus dem Gemeinde- oder Kantonsbürgerrecht werden auf Gesuch hin jene entlassen, die den Nachweis erbringen, dass sie ein anderes Gemeinde- oder Kantonsbürgerrecht besitzen.
- Mit der Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht entfällt auch das Gemeindebürgerrecht und nach Artikel 37 des Bundesgesetzes das Schweizer Bürgerrecht.

#### **Gesucheinreichung**

- Gesuch um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht mit Begründung inkl. Unterschrift aller Personen
- Aktuelle Wohnsitzbescheinigung. *Erhältlich bei der Einwohnerkontrolle des Wohnortes.*
- Auszug aus dem schweizerischen Personenstandsregister. *Erhältlich beim Zivilstandsamt der Heimatgemeinde.*

Bei mehreren Gesuchstellern sind die Dokumente für jede Person einzureichen. Alle Dokumente sind im Original einzureichen und dürfen zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung nicht älter als 6 Monate sein.

#### **Entscheid über die Entlassung**

Bei Schweizerinnen und Schweizern entscheidet der Gemeinderat über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht von Eich.

#### **Gebühren**

Es werden keine Bearbeitungsgebühren für die Bürgerrechtsentlassung erhoben.

#### **Weitere Fragen?**

Haben Sie Fragen? Zögern Sie nicht uns zu kontaktieren: Gemeinde Eich (041 462 53 00).

1. Januar 2023

**GEMEINDE EICH**